

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus**

### **über den Beschluss des Nationalrates vom 6. Juli 2005 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Durch diesen Gesetzesbeschluss wird die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in das Bundesverfassungsgesetz aufgenommen. Artikel 8 Absatz 3 erster Satz trifft eine Regelung über die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache, die Bundes- und Landesgesetzgeber verpflichtet. Diese Verpflichtung hat durch die Änderung im Verfassungsausschuss des Nationalrates sogar noch an Akzentuierung gewonnen, indem die Anerkennung als eine „eigenständige Sprache“ erfolgt. Satz 2 trägt dann Bundes- und Landesgesetzgeber auf, das Nähere (über diese Anerkennung) zu bestimmen.

Damit wird in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eingegriffen und eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG erforderlich.

Der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Juli 2005 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**,

1. gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2005 07 19

**Johann Höfinger**

Berichterstatter

**Herwig Hösele**

Vorsitzender